



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Haimhausen
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters
Herrn Peter Felbermeier
poststelle@haimhausen.de
Hauptstraße 15
85778 Haimhausen

Bearbeitet von Sachgebiet 50	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2355 / -402355	Zimmer -	E-Mail technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.01.2014	Unser Geschäftszeichen 50-8717-DAH-6	München, 01.12.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn
A 92 für die Gemeinde Haimhausen durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Felbermeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob an der Bundesautobahn A 92 für das Gebiet der Gemeinde Haimhausen die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit Schreiben vom 17.01.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 und E-Mail vom 19.12.2014 vor.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung L_{DEN} von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung L_{Night} von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB¹ (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 92 für das Gebiet der Gemeinde Haimhausen gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Gemäß dem Ergebnis der Kartierung des LfU sind durch die im angrenzenden Gebiet der Stadt Unterschleißheim verlaufende A 92 in der Gemeinde Haimhausen 22 Personen nach VBEB einer Überschreitung des Anhaltswertes L_{DEN} von 67 dB(A) und 57 Personen nach VBEB einer Überschreitung des für die Beurteilung maßgeblichen Anhaltswertes L_{Night} von 57 dB(A) ausgesetzt. Somit wäre eine Lärmaktionsplanung gemäß o.g. „Hinweisen“ in Erwägung zu ziehen.
- In Ihrem Schreiben teilten Sie uns mit, dass die ABDSB den 6-streifigen Ausbau der A 92 zwischen dem AD München-Feldmoching und dem AK Neufahrn plant. Hierzu wurde bereits 2013 von der ABDSB in einer Bürger-

¹ Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenenanzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenenanzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

versammlung in der Gemeinde Haimhausen die Planung mit den beabsichtigten Lärmschutzmaßnahmen vorgestellt. Zwischenzeitlich läuft das Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 92 im Abschnitt AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn.

- Der v. g. Ausbau bzw. die Erweiterung um 2 Fahrstreifen stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV dar. Dies hat zur Folge, dass Lärmvorsorgemaßnahmen so vorzusehen sind, dass die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für die jeweilige Gebietskategorie eingehalten werden.
- Den Planfeststellungsunterlagen liegt als Unterlage 17.1 eine schalltechnische Untersuchung zum 6-streifigen Ausbau bei. Ein Abgleich der durch das LfU erstellten Kartierung mit der Prognoserechnung der schalltechnischen Untersuchung ergibt nach aktuellem Verfahrensstand – nach Umsetzung des Ausbaus inklusive geplanter aktiver (wie Wall-Wand-Kombinationen und lärmarmen Fahrbahnbelag) und passiver (wie Schallschutzfenster) Lärmschutzvorkehrungen voraussichtlich eine vollständige Reduzierung der von Überschreitungen der Anhaltswerte betroffenen Personen nach VBEB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die o. g. Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung höher sind, als die im Rahmen des Ausbaus geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Misch- und Wohngebiete.
- Ferner ist für den Verzicht zur Aufstellung eines Aktionsplans maßgeblich, dass nach Ziffer 3.2 a) der „Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012, bei geplantem Lärmschutz in einem laufenden oder abgeschlossenen Verfahren (wie beim hier laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 92) eine Aktionsplanung nicht mehr veranlasst ist.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 92 für das Gebiet der Gemeinde Haimhausen verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung nach Realisierung des Ausbaus einschließlich der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen kein Lärmbrennpunkt mehr vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Haimhausen“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.